

**Verordnung der Gemeinde Neuhaus a.Inn  
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)  
vom 06.05.2013**

Die Gemeinde Neuhaus a.Inn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl S. 169) folgende

**Verordnung:**

**§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen gemeindlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet innerorts (§ 2 Abs. 3) ständig an der Leine zu führen. Im Außenbereich ist dafür zu sorgen, dass sich der Hund nicht aus dem Einflussbereich des Führers entfernt. Insbesondere dürfen keine weiteren Personen gefährdet werden oder sich gefährdet fühlen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von fünf Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
  - f) Jagdhunde in Ausübung der Jagd
- (4) Von Kinderspielplätzen (§ 2 Abs. 4), Friedhöfen, öffentlichen Badeplätzen und dem Motorikpark, sowie dem näheren Umgriff dieser Anlagen sind sämtliche Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (5) Hundekot ist vom Führer des Hundes zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Die Grenze des innerörtlichen Bereiches bildet der Rand der geschlossenen Bebauung.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten und Ballspielflächen aufweisen. Zu den Spielplätzen gehören auch Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke und Wegeflächen im Bereich des Spielplatzes).

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als fünf Meter langen Leine führt.

**§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Neuhaus a.Inn  
Neuhaus a.Inn, 06.05.2013



**Schifferer Josef**  
Erster Bürgermeister